



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Energiezentrale der Firma MEGGLE GmbH & Co. KG auf den Flurnummern 971, 976/1 Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 05.06.2026 Az.: 35 WG-2026-70335

Die MEGGLE GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Oettel, beantragte mit Schreiben vom 13.04.2026 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung am Heizkraftwerk, das eine Nebeneinrichtung der Milchverarbeitungsanlage darstellt. Die Änderung umfasst folgende Tatbestände:

- Zuordnung der Anlagen der Energiezentrale in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV für Gasturbine und Abhitzeessel bzw. den Anwendungsbereich der 44. BImSchV für die Reservekessel (Kessel 6 und Großwasserraumkessel)
- Einbau und Betrieb einer Rauchgaszirkulation für den Abhitzeessel der GuD-Anlage
- Umstellung der Schwerölfeuerung des Reservekessels 6 auf Heizöl EL (Anpassung eines Brenners) inkl. Einbau und Betrieb der zugehörigen Heizöl-EL Versorgung und dem daraus folgenden Rückbau/Stilllegung/Verzicht der bestandenen Möglichkeit zur Schwerölfeuerung inkl. der dazugehörigen Einrichtungen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 und 1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Das Verfahren wird gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.29.1 Spalte 2 und Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Ent-



scheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es handelt sich um technische Änderungen an einer bestehenden Anlage. Die Änderungen betreffen lediglich die Beschaffenheit und den Betrieb des Heizkraftwerks. Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird. Im Bereich der Luftreinhaltung werden Verbesserungen hinsichtlich Emissionen und Immissionen umgesetzt.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3514 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Rosenheim, den 05.06.2026
Landratsamt Rosenheim

gez.
Gaar